

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 04/0439</b>
<b>60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr</b>			<b>Datum: 15.11.2004</b>
<b>Bearb.</b>	<b>: Herr Deutenbach</b>	<b>Tel.: 2 09</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.</b>	<b>: ju</b>		

## Beratungsfolge

## Sitzungstermin

**Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr**

**16.12.2004**

## **Bebauungsplan Nr. 139 Teil West-Norderstedt-, 2. Änderung und Ergänzung**

**"Südlich Segeberger Chaussee 42 - 52"**

**Gebiet: Südlich Segeberger Chaussee 42 - 52 /**

**zwischen Segeberger Chaussee und Alte Landstraße**

**hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

## **Beschlussvorschlag**

Der Entwurf des Bebauungsplan Nr. 139 West Norderstedt, 2. Änderung und Ergänzung "Südlich Segeberger Chaussee 42 - 52 ", Gebiet: Südlich Segeberger Chaussee 42 - 52 / zwischen Segeberger Chaussee und Alte Landstraße wird einschließlich der Begründung, Stand : 15.11.2004 in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage Nr. B 04 / 0439 beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplan Nr. 139 –Norderstedt- Teil West, 2. Änderung und Ergänzung "Südlich Segeberger Chaussee 42 - 52 " -, sowie die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung zu unterrichten.

Sollten sich nach der öffentlichen Auslegung durch berücksichtigte Stellungnahmen Änderungen des Bauleitplanentwurfes ergeben, die die Grundzüge der Planung nicht berühren, wird die Verwaltung beauftragt, eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 13 BauGB durchzuführen.

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend :

## **Sachverhalt**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr hat zu diesem Verfahren zuletzt in seiner Sitzung am 19.08.2004 über das Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und den Behandlungsvorschlag der Verwaltung einen Beschluss gefasst.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Hinsichtlich der bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärten Regelung zur Zulässigkeit weiterer Einzelhandelsflächen in diesem Bereich der Segeberger Chaussee wurde nunmehr eine Beschränkung eingeführt, die die Errichtung weiterer Verkaufsflächen für zentrenrelevante Produkte stark einschränkt. Lebensmittelmärkte gleich welcher Art sind zukünftig hier generell ausgeschlossen. Eine Ausnahmeregelung wurde nur aufgrund eines bestehenden positiven Bauvorbescheides für ein großflächiges Möbelhaus aufgenommen.

Die von der Stadtvertretung zwischenzeitlich vorsorglich zur Sicherung der Planungsziele beschlossene Veränderungssperre wurde dagegen nicht in Kraft gesetzt, da der Antragsteller die konfliktbehafteten Bauvorbescheide zurück gezogen hat.

### **Anlagen:**

Anlage 1 Begründung

Anlage 2 Teil B –Text-

Anlage 3 Auszug aus der Planzeichnung